

Amtliches

MITTEILUNGSBLATT

www.feuchtwangen.de

Stadt Feuchtwangen



Freitag, 18. Dezember 2020

Nummer 26



***Friedvolle und gesegnete
Weihnachtstage
und ein gutes neues Jahr!***

■ Neubau-Wohnungen zu vermieten

Die Stadt Feuchtwangen beabsichtigt, im Neubaugebiet Röschenhof die Wohnungen im Anwesen Eduard-Lorentz-Str. 21 im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus zu vermieten.

Folgende Wohnungen können ab 1. März 2021 gemietet werden:

- 4-Zimmer-Wohnung (EG, 98,91 m², Kaltmiete 524,22 €)
- 3-Zimmer-Wohnung (EG, 79,96 m², Kaltmiete 435,78 €)
- 3-Zimmer-Wohnung (OG, 83,87 m², Kaltmiete 457,09 €)
- 2-Zimmer-Wohnung (OG, 52,67 m², Kaltmiete 294,95 €)
- 2-Zimmer-Wohnung (OG, 51,62 m², Kaltmiete 289,07 €)
- 1-Zimmer-Wohnung (OG, 41,17 m², Kaltmiete 236,73 €)

Alle Wohnungen haben Terrasse oder Balkon und einen Abstellraum. Energieausweis mit Energieeffizienzklasse A vorhanden. Die Wohnungen im Erdgeschoss können barrierefrei erreicht werden. Mietkaution in Höhe von einer Monatskaltmiete ist zu stellen. Stellplätze stehen auch zur Vermietung zur Verfügung.

Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 22.1.2021 unter Beilage von aussagekräftigen Unterlagen (Einkommensnachweis der letzten 12 Monate, evtl. Schwerbehindertenausweis usw.) einzureichen. Ein Bewerbungsvordruck kann unter www.feuchtwangen.de/de/wirtschaft-gewerbe/kommunalunternehmen heruntergeladen werden.

Anschrift und Auskünfte unter:

KU Stadtentwicklung Feuchtwangen, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen, Tel. 09852/904-108, E-Mail kommunalunternehmen@feuchtwangen.de

■ Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Am Wachtbuck“ in Archshofen im Beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

I:

Der BVA Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 2.12.2020 den Bebauungsplan für das Baugebiet Nr. 6 „Erweiterung Am Wachtbuck“ in Archshofen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II:

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Feuchtwangen, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, Raum 29 während der Öffnungszeiten (Mo–Mi von 8.30–12.00 Uhr, Do von 8.30–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter „www.feuchtwangen.de – Leben & Wohnen – Bauen & Wohnen – Öffentlichkeitsbeteiligung Bauleitplanung – abgeschlossene Bauleitplanverfahren“ (<https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauleitplanverfahren/abgeschlossene-bauleitplanverfahren/bebauungsplan-erweiterung-am-wachtbuck-in-archshofen>) einsehbar. Ebenso sind die Verfahrensunterlagen im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> abrufbar.

III:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren, auch in Verbindung mit § 13b, beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Anlauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Feuchtwangen, den 18.12.2020

gez. Patrick Ruh

1. Bürgermeister

■ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Feuchtwangen

– Kostensatzung – Vom 23.11.2020

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Feuchtwangen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 2001 (Inkrafttreten am 1.1.2002) außer Kraft.

Feuchtwangen, 23.11.2020

STADT FEUCHTWANGEN

gez. Ruh

1. Bürgermeister